

Reglement zur Videoüberwachung Spital Schwyz

1 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten bezweckt den Schutz von Personen und Sachen auf dem Areal des Spitals Schwyz im Rahmen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.

Als "öffentliche Aufgabe" gilt die Leistungserbringung im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege- und Unfallversicherung, insbesondere die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge.

Die Videoüberwachung soll insbesondere die Gefährdung von Personen oder die Beschädigung von Sachen verhindern, bzw. deren Aufklärung unterstützen sowie strafbare Handlungen dokumentieren und deren Strafverfolgung erleichtern.

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung der gespeicherten Videodaten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des hier beschriebenen Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

2 Gesetzliche Grundlagen

Dieses Reglement stützt sich auf die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) und die Datenschutzverordnung (DSV). Weiter gelten die kantonalen Vorschriften des Kantons Schwyz nach [§ 21 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz](#) betreffend Überwachung öffentlich zugänglicher Orte mit Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten ("Videoüberwachungskameras").

3 Grundsätze der Datenbearbeitung

Durch Videoüberwachung aufgezeichnetes Bildmaterial fällt unter die Kategorie Personendaten, deren Bearbeitung bestimmte Grundrechte beeinträchtigt. Der Schutz der Personendaten wird durch die Einhaltung folgender Grundsätze gewährleistet:

- **Gesetzmässigkeit oder überwiegendes öffentliches Interesse:** Eine Gesetzesgrundlage erlaubt die Bearbeitung von Personendaten oder der verfolgte Zweck muss die Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte überwiegen.
- **Verhältnismässigkeit:** Es darf keine Alternativen geben, welche die Persönlichkeitsrechte weniger beeinträchtigen würden.
- **Zweckbindung:** Die per Videoüberwachung erhobenen Daten dürfen einzig zum vorgegebenen Zweck verwendet werden.
- **Datensicherheit:** Es müssen technische und organisatorische Massnahmen ergriffen werden, um die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit der Daten aus der Videoüberwachung zu gewährleisten.

4 Ort und Umfang der Videoüberwachung

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung auf dem Areal des Spital Schwyz. Die Videoüberwachung erfolgt an folgenden sicherheitskritischen Stellen:

Waldeggstrasse 10 und 16:

- Empfang C5
- Personal-Eingang B5
- Wareneingang A3
- Notfall A4
- Notfall Garage A4
- MTT D4
- Therapiebad D4
- Parkhaus Einfahrt M6
- Parkhaus Ausfahrt M6
- Parkhaus Kasse M5
- Rampe Anlieferung A3

5 Kennzeichnung

Alle überwachten Bereiche werden durch deutlich sichtbare Schilder gekennzeichnet, die auf die Videoüberwachung hinweisen.

6 Speicherung und Vernichtung der Daten

- **Speicherungsdauer:** Aufzeichnungen werden 120h (5 Tage) gespeichert und anschliessend dauerhaft gelöscht, sofern sie nicht für weitergehende Untersuchungen benötigt werden.
- **Zugriffsrechte:** Zugriff auf die Aufzeichnungen haben nur berechtigte Personen, die im Rahmen ihrer Aufgaben mit der Sicherheit des Spitals betraut sind.
Über die Einsichtnahme erstatten die zugriffsberechtigten Personen (schriftlichen) Bericht zuhanden der Spitaldirektion.
- **Sicherheitsmassnahmen:** Die Aufzeichnungen werden in einem gesicherten System gespeichert und sind durch Zugangskontrollen geschützt.

7 Verwendung der Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden (Art. 9 Abs. 3 DSV). Videoaufzeichnungen werden ausschliesslich auf Begehren der Staatsanwaltschaft gesichert und den Strafverfolgungsbehörden ausgehändigt.

8 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang 1 festgelegte Zweck erlaubt.

9 Rechte der betroffenen Personen

Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die sie betreffenden Daten zu verlangen. Sie können die Berichtigung oder Löschung unrichtiger oder unzulässig bearbeiteter Daten fordern.

10 Verantwortlichkeit

Für die Videoüberwachung auf dem Areal des Spital Schwyz ist die Spitaldirektion verantwortlich.

Zuständig für die Umsetzung der Videoüberwachung und technische Wartung ist die Leitung Technik, Bau & Sicherheit. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevens (Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes) abzuschliessen.

Für die Einhaltung dieses Reglements ist der Datenschutzverantwortliche des Spitals Schwyz verantwortlich. Alle Anfragen und Beschwerden bezüglich der Videoüberwachung sind an ihn zu richten.

11 Datenschutzkontrolle

Die interne Kontrolleleitung überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgt sind. Sie beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen zu deren Behebung.

12 Schulung und Sensibilisierung

Alle Mitarbeiter, die Zugang zu den Videoüberwachungssystemen haben, werden regelmässig geschult und über die datenschutzrechtlichen Anforderungen informiert.

13 Inkraftsetzung, Veröffentlichung, Revision

Dieses Reglement wird nach erfolgter Genehmigung durch die Direktion des Spital Schwyz in Kraft gesetzt und auf der Webseite und des Intranets des Spital Schwyz veröffentlicht.

Schwyz, 25.07.2024